



Präsenzunterricht ab 2. November 2020 an den obligatorischen Schulen des Kantons Obwalden

Kantonales Rahmenschutzkonzept

22. Januar 2021

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Hygiene- und Schutzmassnahmen.....	3
3	Kantonale Regelung zu besonders gefährdeten Personen (basierend auf Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2).....	4
4	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen.....	5
5	Schutzmasken	5
6	Schulmusik	6
7	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	6
8	Schwimmunterricht	6
9	Sportunterricht	6
10	Fachräume	7
11	Pausenplatz.....	7
12	Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten.....	7
13	Externe Personen	7
14	Schulanlässe.....	7
15	Exkursionen / ausserschulische Lernorte	8
16	Lager / Schulverlegung	8
17	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	8
18	Schülertransporte.....	8
19	Musikschulunterricht	8
20	Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch / Mensen.....	8
21	Schnupperlehren	9
22	Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung NORI	9
23	Schuldienste	9
24	Personelles	9
25	Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben	9

1 Ausgangslage

Das vorliegende kantonale Rahmenschutzkonzept gilt ab dem 2. November 2020 für die obligatorischen Schulen des Kantons Obwalden (Kindergarten-, Primarstufe und Sekundarstufe I). Aufgrund der veränderten epidemiologischen Lage wurde das Rahmenschutzkonzept am 2. Dezember 2020 und am 22. Januar 2021 angepasst.

Die Ansteckungen sollen minimiert und die Gesundheit der Erwachsenen sowie der Schülerinnen und Schüler soll geschützt werden. Der Präsenzunterricht soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Der Fernunterricht soll die letztmögliche Eskalationsstufe sein.

Das Rahmenschutzkonzept soll eine möglichst einheitliche Praxis im Kanton gewährleisten. In begründeten Fällen können lokale Abweichungen Sinn machen. Die Gemeinde- und Privatschulen können weitergehende Massnahmen beschliessen.

Falls sich die Einschätzung der Situation ändert, kann das vorliegende Dokument angepasst werden.

Änderungsprotokoll

02.12.2020	Ergänzt: Kapitel 4 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen, Punkt 5 Geändert: Kapitel 16 Lager / Schulverlegungen Geändert: Kapitel 22 Lehrerinnen und Lehrerweiterbildung NORI
22.02.2021	Gestrichen: Kapitel 2 Hygiene- und Schutzmassnahmen, Punkt 1, 2. Spiegelstrich Ergänzt: Kapitel 2 Hygiene- und Schutzmassnahmen, Punkt 3 Geändert: Kapitel 2 Hygiene- und Schutzmassnahmen, Punkt 10 Neu: Kapitel 2 Hygiene- und Schutzmassnahmen, Punkt 11 Neu: Kapitel 3 Kantonale Regelung zu besonders gefährdeten Personen, letzter Spiegelstrich Gestrichen: Kapitel 6 Schulmusik, Punkt 3 Ergänzt: Kapitel 8 Schwimmunterricht Ergänzt: Kapitel 9 Sportunterricht, Punkt 4 Geändert: Kapitel 9 Sportunterricht, Punkt 2 Geändert: Kapitel 12 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten Geändert: Kapitel 15 Exkursionen / ausserschulische Lernorte Geändert: Kapitel 22 Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung NORI

2 Hygiene- und Schutzmassnahmen

1. Jede Person trägt in den Räumlichkeiten der Schule eine Schutzmaske. Davon ausgenommen sind:
 - Kinder bis und mit 6. Klasse
 - Lehr- und Fachpersonen während Situationen, in denen das Tragen einer Schutzmaske den Unterricht wesentlich erschwert. In solchen Situationen muss der Abstand von 1,5m eingehalten oder andere wirksame Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) ergriffen werden.
 - Personen, die alleine in einem Raum arbeiten
 - Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen und

die Schulleitung sucht eine individuelle Lösung damit der Arbeitsauftrag oder der Schulbesuch erfüllt werden kann.

2. Alle Personen in der Schule führen die korrekten Masken-, Abstands- und Hygieneregeln durch.
3. Kinder bis und mit 6. Klasse müssen keinen Abstand untereinander einhalten. Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe I halten, wann immer möglich, einen Abstand von 1,5m ein.
4. Erwachsene halten untereinander und zu den Schülerinnen und Schüler, wann immer möglich, einen Abstand von 1,5m ein. Lern- oder Kontaktsituationen in denen der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.
5. Das Händewaschen wird vor jeder Lektion vorausgesetzt. Soweit möglich sollte dies mit Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern gelöst werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, mit Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwenden. Allfällig benutzte Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt.
6. Die Klassen/Gruppen sollen möglichst konstant gehalten werden.
7. Erwachsene und Kinder sowie Jugendliche sind angehalten nicht aus dem gleichen Teller zu essen, kein Besteck und keine Getränke zu teilen (Geburtstagskuchen verteilt die Lehrperson).
8. Räume sollen regelmässig und oft gelüftet werden (Stosslüften), in Unterrichtsräumen nach jeder Lektion, falls möglich häufiger.
9. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt werden.
10. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und kontaktieren einen Arzt/eine Ärztin und befolgen die ärztlichen Anweisungen.
11. Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Mittags- und Kaffeepausen sind zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht.

3 Kantonale Regelung zu besonders gefährdeten Personen (basierend auf Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2)

Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt. Die Betroffenen legen der Schulleitung ein Arztzeugnis vor. Dieser Grundsatz gilt für alle nachfolgenden Punkte.

- Besonders gefährdetes Personal soll weiterhin den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände. Sie stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Den Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden. Sie betreuen zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen.
- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen. Falls der Arzt von einer Unterrichtstätigkeit im Klassenverband abrät, sollen tragbare Lösungen mit der Schulleitung gefunden werden. Sofern es die Schulorganisation erlaubt, können diese Personen von zu Hause aus arbeiten oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände. Sie stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Den Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden. Sie betreuen zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen.

- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler halten sich an die Anweisungen des Arztes. Bleiben sie zu Hause, ist das schulische Fortkommen durch die Schule zu gewährleisten.
- Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Schule gehen können. In Ausnahmefällen sollen gangbare und individuelle Lösungen zusammen mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden.
- Besonders gefährdete Personen machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend.

4 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

1. Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (z.B. Abstrich, Isolationsmassnahmen). Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
2. Die Eltern werden gebeten, im Falle eines positiven Testresultates die Schule umgehend zu informieren.
3. Falls gehäufte Fälle in der Schule vorkommen, entscheidet der Kantonsarzt über die zu treffenden Massnahmen.
4. Personen, die aus einem Risikoland gemäss BAG Liste in die Schweiz zurückkehren, müssen sich 10 Tage in Quarantäne begeben. Für die Einhaltung der Quarantäne bei Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Lehrpersonen sollen nicht bei den Schülerinnen und Schülern nachfragen, ob sie in einem Risikoland waren und wann sie zurückgekehrt sind. Erzählt dies ein Kind freiwillig, so setzt sich die Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt und lässt sich die Aussage bestätigen. Sollte sich herausstellen, dass das Kind in der Quarantäne sein sollte, wird es nach Hause geschickt. Dabei muss die Betreuung zu Hause geklärt sein.
5. Die Abwesenheit bei Quarantäne oder Isolation gilt als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler haben kein Anrecht auf Fernunterricht. Die Schulleitung entscheidet, wie das schulische Fortkommen der Schülerin beziehungsweise des Schülers gewährleistet werden kann. Die Abwesenheit infolge Isolation wird als entschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen. In den Gemeindeschulen wird die Abwesenheit bei Quarantäne nicht als entschuldigte Absenz ins Zeugnis eingetragen, wenn die Schüler*innen von Zuhause aus weiterarbeiten und Arbeitsaufträge erledigen.
6. Muss eine Lehr- oder Fachperson in Quarantäne oder Isolation entscheidet die Schulleitung über die zu treffenden Massnahmen, um den Unterricht zu gewährleisten.

5 Schutzmasken

1. Die Volksschule ist unentgeltlich. Die notwendigen Schutzmasken für die Schülerinnen und Schüler werden von der Schule zur Verfügung gestellt.
2. Die Masken sollen täglich gewechselt und während dem Unterricht in einem persönlichen Briefumschlag, auf der Innenseite zusammengelegt, aufbewahrt werden.
3. Für die Schutzmasken im Öffentlichen Verkehr für die Bewältigung des Schulweges sind die Erziehungsberechtigten zuständig.
4. Für den Schutz der Mitarbeitenden ist der Arbeitgeber zuständig. Die Schutzmasken werden von der Schule zur Verfügung gestellt.

5. Die Entsorgung der Masken erfolgt in geschlossenen Kübeln.

6 Schulmusik

1. Auf das Singen in klassendurchmischten Formationen (Chören) soll verzichtet werden.
2. Das Singen im Klassenverband und das Spielen von Blasinstrumenten ist bis zur 6. Klasse zulässig.
3. Ab der Sekundarstufe I ist auf das Singen im Klassenverband und das Spielen von Blasinstrumenten in Gruppen zu verzichten.

7 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

1. Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.
2. Bei der Essenzubereitung gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen Maskenpflicht.
3. Beim Betreten der Küche ziehen alle eine ungebrauchte Maske an.
4. Während dem Essen wird die Maske im speziell dafür vorgesehenen Briefumschlag für die Dauer des Essens deponiert und anschliessend beim Abräumen und Putzen wieder angezogen.
5. Die Maske wird am Schluss der WAH Lektion fachgerecht entsorgt.

8 Schwimmunterricht

Das organisierte Schwimmen für die Schulen (Schulschwimmen) kann für Kinder bis zur 6. Klasse regulär stattfinden, sofern die Hallenbäder für das Schulschwimmen öffnen. Es gelten die Schutzkonzepte der Betreiber. Auf das Schulschwimmen ab der Sekundarstufe I ist zu verzichten.

9 Sportunterricht

1. Bei Schülerinnen und Schüler bis und mit 6. Klasse gibt es bezüglich Sport keine Einschränkung.
2. Ab der Sekundarstufe I gilt in Innenräumen auch im Sport eine Schutzmaskenpflicht.
3. Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt wie z.B. Kampfsportarten oder intensive Mannschaftsspiele mit viel Körperkontakt sind im Unterricht zu vermeiden.
4. Die Sportlektionen sollen, wenn möglich, im Freien durchgeführt werden. Im Freien gilt ebenfalls die Schutzmaskenpflicht, ausser der Abstand von 1,5m kann konsequent eingehalten werden.
5. Jahrgangsübergreifende Sportaktivitäten und Turniere sind zu unterlassen.
6. Nach Möglichkeit sind die Sporthallen regelmässig gut durchzulüften.
7. Möglichkeiten von Sportaktivitäten, die vorwiegend ohne oder mit wenig Körperkontakt durchgeführt werden können:
 - Tanz und Choreographie
 - Einzelsportarten
 - Orientierungslaufen
 - Fitnesstraining (Circuit, Postenarbeit etc.)

- Koordinationstraining
- Kleine Spiele, Stafettenformen
- Schwimmen
- Mannschaftsspiele wie z.B. Volleyball, Ball über die Schnur, Tchoukball, Baseball
- Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis
- Technische Lektionen mit Bällen oder Geräten

10 Fachräume

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Fachräumen inklusive Turnhallen zuständig. Eine regelmässige Reinigung von Geräten bzw. Gegenständen, welche von mehreren Personen häufig benutzt werden ist hilfreich (im Rahmen der Möglichkeiten).

Falls für den Unterricht in den Fachräumen neue Schülergruppen gebildet werden, ist auf eine möglichst konstante Zusammensetzung zu achten. Gruppenmischungen sollen möglichst vermieden werden.

11 Pausenplatz

Erwachsene und Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I tragen eine Schutzmaske, wenn sie sich auf dem Pausenplatz und vor Schulgebäuden (= öffentlich zugängliches Schulareal) aufhalten. Die Pausenplatzgrösse ist von Schulhaus zu Schulhaus unterschiedlich, daher empfiehlt es sich unter Umständen eine Staffelung der Pausenzeiten für Klassen und Stufen einzuführen oder/und einzelne Gruppen bzw. Klassen verschiedenen Sektoren für den Aufenthalt zuzuteilen. Eine hohe Anzahl Personen auf engem Raum soll vermieden werden.

12 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten

1. Offizielle Schulbesuchstage und Elternbesuche finden nicht statt. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.
2. Elterngespräche finden im Grundsatz über andere Kanäle statt (Video-kontakt, Telefon, etc.). In Ausnahmefällen vor Ort unter Einhaltung der Maskentragepflicht, der Hygiene- und Abstandsregeln.

13 Externe Personen

Die Zulassung von externen Personen für schulische Aktivitäten oder für den Unterricht ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die Personenanzahl ist auf zwei pro Klasse zu beschränken. Die externen Personen befolgen die Hygiene- und Schutzmassnahmen der Schule (siehe Kapitel 2).

14 Schulanlässe

Schulanlässe gehören zur Kultur einer Schule und erfüllen pädagogische, soziale und gesellschaftliche Ziele und sollen auch während der Corona-Pandemie grundsätzlich durchgeführt werden können. Die Durchführung erfordert im konkreten Einzelfall das Abwägen von Aufwand, Risiko und Nutzen. Bei der Durchführung müssen die Maskentragepflicht, die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten sowie das Schutzkonzept des Durchführungsortes beachtet werden. Die vom Kanton vorgegebene maximale Personenanzahl ist zu beachten. In Zeiten mit hohen Infektionsraten sollen nur die notwendigsten Anlässe in konstanten Gruppen durchgeführt werden. Alternativen zur Präsenzveranstaltung sind zu prüfen (Videokonferenz,

Newsletter, Briefe, Audioaufnahmen, kommentierte Präsentationen, etc.) Über die Durchführung des Anlasses entscheidet die Schulleitung oder der Schulträger.

15 Exkursionen / ausserschulische Lernorte

Unterrichtsrelevante Exkursionen/Schulreisen und der Besuch von ausserschulischen Lernorten können in konstanten Gruppen und ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs im Kanton durchgeführt werden, sind aber auf das Notwendigste zu beschränken. Situationen mit hohem Personenaufkommen, bei welchen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, sollen vermieden werden.

16 Lager / Schulverlegung

Auf die Durchführung von Lagern und Schulverlegungen soll bis 18. April 2021 verzichtet werden.

17 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gelten die Vorgaben der Betreiber.

18 Schülertransporte

Schülertransporte mit dem Schulbus können durchgeführt werden. Hygieneregeln sind so gut als möglich einzuhalten. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie die Erwachsenen tragen eine Schutzmaske. Für den Transport von besonders gefährdeten Personen sind individuelle Lösungen zu finden.

19 Musikschulunterricht

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Führung der Musikschulen liegen bei den Gemeinden. Um die Gesundheit der Lehr- und Fachpersonen, sowie der Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden, sollen die Schutzmassnahmen und die organisatorischen Vorgaben in diesem Rahmenschutzkonzept von den Musikschulen nicht unterschritten werden. Des Weiteren wird auf die Webseite und das Rahmenschutzkonzept des VMS (Verband Musikschulen Schweiz) verwiesen.

20 Schulgänzende Betreuung / Mittagstisch / Mensen

Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie Angestellte der Schule verköstigt werden. Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Für die Mahlzeitemausgabe für Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich folgende Hygienemasnahmen eingehalten werden:

1. Keine Selbstbedienung von Essen, Geschirr und Besteck.
2. Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
3. Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. Plexiglasscheiben).

Zusätzlich sind für die Betreuungsangebote folgende spezifischen Prinzipien relevant:

4. Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden.
5. Gruppenmischungen sollten möglichst vermieden werden.
6. Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs durch Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
7. Für die kleinen Kinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden.

21 Schnupperlehren

Der Entscheid über eine Schnupperlehre wird vom Betrieb und dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern gefällt. Es gilt das Schutzkonzept des jeweiligen Betriebs.

22 Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung NORI

Informationen zur Durchführung der NORI Kurse sind abrufbar unter <https://lwb-nori.ch/>.

23 Schuldienste

Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst, sowie Logopädie- und Psychomotoriktherapien werden durchgeführt. Die Schuldienste haben eigene Schutzkonzepte. Die Eltern werden über die Schutzmassnahmen von den Schuldiensten informiert.

24 Personelles

- Der Arbeitgeber ist aufgrund des Weisungsrechts und der Fürsorgepflicht berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu ergreifen. Im Gegenzug haben die Mitarbeitenden aufgrund der Treuepflicht eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Sie müssen den Arbeitgeber beispielsweise über mögliche Risiken informieren. Zudem haben die Mitarbeitenden selbstverantwortlich die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln zu befolgen.
- Damit der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden kann, können Mitarbeitenden vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.
- Individuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgebenden und Mitarbeitenden (beispielsweise eingeschränkte Arbeitszeiten oder unbezahlter Urlaub) sollen schriftlich mit einer Aktennotiz dokumentiert werden.
- Die Kosten für Stellvertretungen müssen durch die Gemeinden übernommen werden.

25 Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben

Ohne Arztzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen. Die Schulbehörde/Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).